

Zu Nr. 1**In § 4 Hauptausschuss - Änderung der Mitgliederzahl**

Entsprechend der Festlegung der konstituierenden Gemeindevertretersitzung soll der Hauptausschuss neben dem Bürgermeister künftig aus 5 statt 4 weiteren Mitgliedern bestehen.

Zu Nr. 2**§ 5 Abs. 1 Ausschüsse - Neufassung****Bisherige Fassung von § 5 Abs. 1 Beratende Ausschüsse:**

(1) Auf der Grundlage des § 36 KV M-V werden folgende Ausschüsse gebildet:

Name	Aufgabengebiet	Zusammensetzung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt	F-Planung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch- und Tiefbau, Straßenangelegenheiten, Umwelt und Natur, Landschaftsschutz, Kleingartenanlagen, Ordnung, Sicherheit und Brandschutz	7 Mitglieder, davon mindestens 4 Gemeindevertreter, höchstens 3 sachkundige Einwohner
Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur, Sport und Soziales	Betreuung der Vorschul- und Schuleinrichtungen, Kulturförderung, Sportentwicklung, Jugendförderung, Fremdenverkehr, Sozialwesen, Seniorenbetreuung	7 Mitglieder, davon mindestens 4 Gemeindevertreter, höchstens 3 sachkundige Einwohner

Für die Mitglieder der Ausschüsse werden keine Stellvertreter gewählt.

Erläuterung

Die Mitgliederzahl des BauA ist entsprechend der Festlegung der konstituierenden Sitzung erhöht worden.

Gleichzeitig soll der Regelungsmangel behoben werden, dass die Zusammensetzung der Ausschüsse nicht hinreichend bestimmt ist. Die bisherige Regelung lässt in unzulässiger Weise die konkrete Zusammensetzung der Ausschüsse offen (GV, SE).

Zu Nr. 3**In § 6 Abs. 2 Bürgermeister – Anpassung an neues Vergaberecht****Bisherige Fassung von § 6 Abs. 2 Bürgermeister**

(2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V über:

- 2. die Verfügung über Gemeindevermögen über*
 - die Vergabe von Leistungen nach der VOL (Verdingungsordnung für Leistungen), die Vergabe von Bauleistungen nach der VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) und die Vergabe von freiberuflichen Leistungen nach der VOF, wie Architekten- und Ingenieurleistungen, Gutachtertätigkeit, Studien u.ä.*

Erläuterung

Die Formulierung muss aufgrund der Änderung des Vergaberechtes angepasst werden. Es gelten nunmehr

- unterhalb der EU-Schwellenwerte die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) bzw. Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A)
- oberhalb der EU-Schwellenwerte die Vergabeverordnung (VgV) bzw. der Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A).

Der Regelungsinhalt ist unverändert. Der Bürgermeister entscheidet wie bisher ausschließlich darüber, wer den Zuschlag für einen Auftrag erhält, nicht über das Ob und das Wie eines Auftrages.

Zu Nr. 4

§ 7 Entschädigungen - Neufassung

Bisherige Fassung von § 7 Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.250 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.

(2) Die erste und die zweite stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält jeweils 125 Euro monatlich. Zusätzlich erhalten sie ein Sitzungsgeld von 40 Euro. Wird bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 Euro.

Erläuterung

Am 29.06.2019 ist eine neue Entschädigungsverordnung in Kraft getreten, die im Wesentlichen neue Höchstsätze festlegt. Damit haben die Gemeindevertretungen die Möglichkeit, die Entschädigungssätze in den Hauptsatzungen bis zu diesen Höchstsätzen neu zu regeln.

In der Begründung zur EntschVO M-V heißt es dazu:

„Die letzte umfassende Anpassung der Entschädigungshöchstsätze gab es durch Neufassung der Entschädigungsverordnung im Jahre 2013. Die Neufassung der Verordnung im Jahr 2016 beinhaltete nur geringfügige Änderungen. Eine weitere spürbare Erhöhung der Höchstsätze für die funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen bei allen kommunalen Ehrenämtern ist zum jetzigen Zeitpunkt geboten, um die Beträge den gestiegenen Lebenserhaltungskosten und Bürokratieaufwendungen anzupassen sowie weiter und verstärkt Anreize zu setzen, dass sich weiterhin viele qualifizierte Personen für ehrenamtliche Tätigkeiten bewerben. Diese Erhöhung umfasst auch die Entschädigungen der Gemeindevertreterinnen und –vertreter sowie der Kreistagsmitglieder. Gleichzeitig sollen die zu gewährenden Aufwandsentschädigungen weiterhin keinen Entgeltcharakter erhalten, um die Ehrenamtlichkeit zu wahren und die Tätigkeit nicht der einer hauptberuflichen anzunähern.“

„Aus den eingangs genannten Gründen werden die Höchstsätze für die funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen aller ehrenamtlich Tätigen in den kommunalen Körperschaften um gerundet 20 Prozent angehoben. Aufgrund eines gestiegenen Zeitaufwands für die Ausübung des Ehrenamtes, der weiterhin bestehenden Sozialversicherungspflicht und in Ansehung des persönlichen Haftungsrisikos werden die Höchstsätze für das ehrenamtliche Bürgermeister- und das Amtsvorsteheramt zusätzlich angehoben.“

In den vorliegenden Entwurf wurden Höchstsätze der neuen EntschVO M-V aufgenommen, ebenso der monatliche Sockelbetrag, der erstmals an Mitglieder der Gemeindevertretung gezahlt werden kann, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten. Der Höchstbetrag richtet sich nach der Einwohnerzahl. Sitzungsgelder wurden nicht erhöht.

Zu Abs. 2

Auf Vorschlag des 1. stellvertretenden Bürgermeisters soll der Höchstbetrag von monatlich 360 € für den 1. Stellvertreter nicht ausgeschöpft werden und stattdessen nur 180 €, dem Höchstbetrag für die 2. Stellvertretung entsprechen.

Darüber hinaus enthält der vorliegende Entwurf den Vorschlag, die Regelung zu streichen, dass die Stellvertreter neben der laufenden monatlichen Entschädigung eine Tagespauschale erhalten, wenn sie bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen haben.

In nur einer von 5 amtsangehörigen Gemeinden wurde bisher überhaupt davon Gebrauch gemacht.

Zu Abs. 3

Der StGT sieht den neuen möglichen Sockelbetrag kritisch, weil dieser aufwandsunabhängig an alle GV gezahlt werden kann. Deshalb ist der vorliegende Vorschlag des Hauptausschusses vom 02.09.2019 gerechtfertigt, den Höchstbetrag von 50 € monatlich nur an die Ausschussvorsitzenden für deren laufenden Mehraufwand zu zahlen, der nicht durch das erhöhte Sitzungsgeld gedeckt ist.

In der EntschVO M-V wurde gestrichen, dass Empfänger funktionsbezogener Aufwandsentschädigungen (mit Ausnahme der Stellvertreter) kein Sitzungsgeld erhalten dürfen. Aus diesem Grund ist nun der Hinweis in Abs. 2 entbehrlich, dass die Stellvertreter zusätzlich Sitzungsgeld erhalten.

Gleichzeitig können die Bürgermeister nun auch Sitzungsgeld erhalten. Auf Vorschlag des Bürgermeisters soll davon jedoch kein Gebrauch gemacht werden.

Zu Abs. 4

Der StGT empfiehlt in seinem Hauptsatzungsmuster nur ein Sitzungsgeld zu zahlen, auch wenn mehrere Sitzungen an einem Tag stattfinden. In der Praxis finden diese Sitzungen unmittelbar vor den Sitzungen der Gemeindevertretung, teilweise zum selben Thema statt. Ein Sitzungsgeld hierfür wird daher als unangemessen angesehen, weil es in diesem Fall nur einen unbeträchtlichen Mehraufwand bedeutet.

Weitere Änderungen

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 02.09.2019 auch über die Öffentlichkeit der Sozialausschusssitzungen beraten. Auf Empfehlung des Amtes sollte zunächst grundsätzlich darüber beraten werden, ob mit der Öffentlichkeit von Sitzungen die gewünschte Einwohnerbeteiligung erreicht werden kann.

Da das Amt in Kürze die öffentlichen Bekanntmachungen auf der Webseite optimieren möchte, die ebenfalls eine Änderung der Hauptsatzung erfordern, wurde vorgeschlagen, diese Änderung bis dahin aufzuschieben.